

42. Redlicher Pfandnehmer im Sinne der §§ 1207. 932 B.G.B.¹

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 20. Mai 1904 i. S. P. Testamentsvollstrecker (Kl.) w. G. (Bekl.). Rep. VII 610/03.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Kläger überließen im Jahre 1897 Wertpapiere (Ungarische Rentenanleihe und Sütländische Pfandbriefe), die sie durch Vermittelung der Bankfirma G. eigentümlich erworben hatten, dieser Firma, jedoch ohne die Zins- und Erneuerungsscheine, zur Aufbewahrung. Die Mäntel gelangten demnächst in den Besitz des Beklagten; der Inhaber der Firma G. verpfändete sie ihm, wie er behauptet, wegen eines Darlehens von 35 000 M. Über die Zeit der Verpfändung liegen keine näheren Angaben vor. Die Kläger forderten die Herausgabe der Wertpapiere, indem sie geltend machten, daß der Beklagte bei der Verpfändung der Papiere nicht in gutem Glauben gewesen sei, was dieser bestritt. Das Landgericht gab der Klage statt; das Oberlandesgericht wies sie auf die Berufung des Beklagten ab. Auf die Revision der Kläger ist das landgerichtliche Urteil wiederhergestellt.

Gründe:

„Da das Eigentum der Kläger an den im Tatbestande bezeichneten Wertpapieren nicht bestritten ist, so ist die Klage auf deren Herausgabe begründet, sofern dem Beklagten das von ihm behauptete Pfandrecht nicht zusteht. Der Berufungsrichter legt seiner Annahme, daß der Beklagte als redlicher Pfandnehmer der Papiere anzusehen sei, folgenden, dem Vorbringen des Beklagten entsprechenden Sachverhalt zugrunde.

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 36 S. 120.

Der Beklagte hatte dem ihm befreundeten Bankier G. größere Summen darlehnsweise gegeben und dafür Wertpapiere zum Pfande (in Depot) erhalten. Die Pfänder sind wiederholt zurückgegeben und durch andere ersetzt. Sie sind bald vom Beklagten, bald von seinem Sozjus H. entgegengenommen. Dabei ist es mehrfach vorgekommen, daß die Papiere, die in einem Paket unter mündlicher Angabe des Inhalts überliefert wurden, von dem Beklagten oder von H. nicht nachgesehen worden sind. So hat es sich auch mit den den Gegenstand des Rechtsstreits bildenden Papieren verhalten. Erst nach dem Tode G.'s hat sich der Beklagte veranlaßt gefunden, die Papiere nachzusehen, und erst zu dieser Zeit hat er von dem Fehlen der Zins- und Erneuerungsscheine Kenntnis erlangt.

Über die Zeit der Verpfändung ist nichts Näheres festgestellt. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß sie bereits vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt ist. In der rechtlichen Beurteilung der Sache wird dadurch nichts geändert. Als redlicher Pfandnehmer galt auch nach Art. 306 H.G.B. a. F. derjenige nicht, welcher infolge von grober Fahrlässigkeit das seinem Erwerb entgegenstehende Hindernis nicht kannte (Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 6 S. 22. 87, Bd. 36 S. 120; vgl. auch Motive zum I. Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuches Bd. 3 S. 346). Ebenso ist nach altem wie nach neuem Rechte dem Beklagten, sofern er nicht selbst die Papiere in Empfang genommen hat, das Kennenmüssen seines Sozjus zuzurechnen, mag dieser Vertretungsmacht besessen haben, oder nicht; wobei zu bemerken ist, daß es sich um ein nicht die Gesellschaft, sondern nur den Beklagten persönlich angeheendes Geschäft handelte (§ 166 Abs. 1 H.G.B.; Planck, 3. Aufl. Bem. 1 Abs. 3; Windscheid-Kipp, Pandektenrecht Bd. 1 § 73 Anm. 18. 21 und Text). Daß der Beklagte als gutgläubiger Erwerber des Pfandrechts anzusehen sei, begründet der Berufungsrichter in folgender Weise. Es bedürfe einer Entscheidung darüber nicht, ob der Beklagte bei der Entgegennahme der Papiere eine große Sorglosigkeit an den Tag gelegt habe. Wenn er auch in Wahrung seiner eigenen Interessen in erheblichem Maße sorglos verfahren sei, so sei damit noch nicht der Tatbestand einer Verletzung der im geschäftlichen Verkehr im Interesse Dritter gebotenen Diligenzpflicht gegeben. Zu der Feststellung dieses Tatbestandes sei nur unter der Annahme zu gelangen gewesen, daß der Beklagte bei

der Entgegennahme der Papiere sich seiner Pflicht habe bewußt sein müssen, im Interesse eines Dritten, welchem möglicherweise Rechte an dem Pfandgegenstande zustehen könnten, sich davon zu überzeugen, ob bei den Papieren die Coupons und Talons vorhanden seien. Eine solche Diligenzpflicht sei nach den Verkehrsverhältnissen nicht geboten und nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht gewollt.

Diese Ausführungen sind rechtsirrtümlich. Das alte Handelsgesetzbuch und ihm folgend das Bürgerliche Gesetzbuch dehnen den für das Diegenchaftsrecht vermöge des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs geschaffenen Verkehrsschutz auf das Gebiet des Mobilarsachenrechts aus. Sie erklären den Mangel im Rechte des Veräußerers (den Ausdruck in dem auch den Besteller eines Pfandrechts umfassenden Sinne genommen) dann für gleichgültig, wenn er durch den guten Glauben des Erwerbers gedeckt wird. Der gute Glaube ist im Fahrnisverkehr der entschuldbare Irrtum des Erwerbers über das Eigentum (im Falle des § 366 S. G. B. über die Verfügungsbefugnis) des Veräußerers, die nicht auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis von dem Rechtsmangel (§§ 932, 1207 B. G. B., Motive a. a. O.). Indem hiernach nur der redliche Erwerb geschützt wird, geht das Gesetz davon aus, daß von dem Erwerber ein gewisses Maß von Vorsicht geübt werde, daß er diejenige Prüfung in Ansehung des Rechtes seines Vormannes nicht unterlasse, die nach den gegebenen Umständen zu erwarten ist, und deren Nichtvornahme schlechthin mit dem Verhalten eines ordentlichen Mannes unverträglich ist. Die Prüfungspflicht liegt dem Erwerber lediglich im Interesse des wahren Eigentümers ob. Die Unterscheidung des Berufungsrichters ist unhaltbar. Wenn der Beklagte grob fahrlässig gehandelt hat, so kann hierbei nur die besonders schwere Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt gegenüber dem Eigentümer in Frage kommen. Wie der Beklagte seine eigenen Interessen wahr, ist rechtlich ohne Bedeutung. Entscheidend ist allein, ob er die Interessen des Eigentümers in einer dem Gesetz entsprechenden Weise gewahrt hat. Das Gesetz unterstellt eine Diligenzpflicht in dem angegebenen Sinne; mithin bedarf es nicht der Feststellung des Bewußtseins dieser Pflicht. Die Frage kann nur sein, ob sie grob fahrlässig verletzt ist, ob also in dem Beklagten bei Anwendung auch nur geringer Aufmerksamkeit Zweifel an dem Rechte seines Schuldners, die Papiere

zu verpfänden, auftauchen mußten. Diese Frage hat der Berufungsrichter nicht oder doch nur von dem nicht zutreffenden Gesichtspunkte aus beantwortet, daß ein Unterschied zwischen den — rechtlich, wie gezeigt, nicht anzuerkennenden — Pflichten gegen sich selbst und gegen den dritten Eigentümer bestehe, und daß eine grobe Verletzung jener Pflichten nicht auch eine solche Verletzung dieser in sich schließe, ohne daß für die letztere Annahme Gründe angegeben sind. Das Berufungsurteil war demgemäß aufzuheben. Einer Zurückverweisung in die Instanz bedurfte es nicht, da die tatsächlichen Grundlagen für die Endentscheidung schon jetzt gegeben sind (§ 565 Abs. 3 B.P.O.). Nach dem oben mitgetheilten Sachverhalt hat der Beklagte oder sein Sozjus das Paket mit den Wertpapieren unbesehen entgegengenommen. Die über den Inhalt von G. gemachten Mittheilungen können nur allgemein gelautet haben. Hätten sie sich auf das Fehlen der Zins- und Erneuerungsscheine bezogen, so würde der Beklagte schon damals über den Sachverhalt unterrichtet worden sein, was mit seinem Vorbringen, dem der Berufungsrichter folgt, in Widerspruch steht. Auch davon ist keine Rede, daß G. etwa das Vorhandensein der Nebenpapiere ausdrücklich behauptet hätte. Nun ist es das geringste Maß der nach dem Gesetz auf mögliche Rechte Dritter zu nehmenden Rücksicht, daß der Empfänger von Wertpapieren sich durch den Augenschein von ihrer verkehrsmäßigen Beschaffenheit überzeuge. Ein flüchtiger Blick genügt um so mehr, wenn, wie vorliegend, der Empfänger selbst zwar kein Bankier, aber doch ein Kaufmann ist, der gar nicht bestreitet, daß der den Papieren anhaftende Mangel sofort aufgefallen sein würde. Der Berufungsrichter führt freilich im Eingange der Gründe aus, daß die Verpfändung der sog. Mäntel ohne die Zins- und Erneuerungsscheine im Verkehr nicht selten vorkomme; aber er gibt doch zu, daß im geschäftlichen Verkehr die Mäntel zusammen mit den Scheinen regelmäßig den Gegenstand der Verpfändung bildeten. Es ist auch ohne weiteres klar, daß es dem Pfandnehmer, von besonderen, hier gar nicht behaupteten Vereinbarungen abgesehen, um ein unlauffähiges, realisierbares Papier zu tun ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 36 S. 120.

Hätte sonach der Beklagte — oder sein Sozjus — den allergewöhnlichsten Anforderungen an die verkehrsmäßige, zum Schutze der Rechte Dritter unerlässliche Sorgfalt entsprochen, so würde er den mangelhaften

Zustand der Papiere erkannt haben, und es wäre dann seine Pflicht gewesen (wie dies in dem angezogenen Urtheile des I. Zivilsenates des des Reichsgerichts näher ausgeführt ist), mit der Möglichkeit zu rechnen, daß es sich um Papiere handle, die dem Verpfänder, einem Bankier, nur zur Verwahrung anvertraut gewesen seien. Grob fahrlässig handelt nicht bloß der Erwerber, der verdächtige Umstände kennt und dennoch weitere Nachforschungen unterläßt, obwohl sie ohne weiteres geboten waren, sondern auch der Erwerber, der unter besonders schwerer Verletzung der im Verkehre gebotenen Sorgfalt es unterläßt, sich die Kenntniß solcher Umstände zu verschaffen. Der Beklagte kann redlicherweise nicht sagen, daß er von dem Mangel der Papiere nichts gewußt habe, wenn diese Unkenntniß selbst auf grober Fahrlässigkeit beruht. Nahm er von der Besichtigung des Inhaltes des Pakets Abstand, so handelte er auf eigene Gefahr; er kann sich gegen den Vorwurf des Verstoßes gegen die ihm obliegende Diligenzpflicht auch nicht durch die Berufung auf das freundschaftliche, von weitgehendem Vertrauen getragene Verhältnis zu G. schützen; denn dieses entband ihn nicht von der auf den Eigentümer zu nehmenden Rücksicht, über die er sich deshalb nicht minder leichtfertig hinwegsetzte, weil er dem Freunde traute. Es ist durchaus billig, daß der aus diesem Vertrauen erwachsene Nachteil den Beklagten trifft, der es geschenkt hat, und nicht die Kläger, welche vorsichtig verfahren, indem sie die Mäntel von den Zins- und Erneuerungsscheinen trennten.

Ist demgemäß schon aus diesen Gründen der Beklagte nicht als redlicher Pfandnehmer zu erachten, so bedarf auch die von der Revision weiter angeregte Frage, ob der Vermutung aus §§ 1227, 1006 B.G.B. die vom Berufungsrichter beigelegte Bedeutung zukommt und den Beklagten von jeder Beweispflicht hinsichtlich des von ihm behaupteten Pfandrechts entbindet, keiner Untersuchung. Vielmehr war die Berufung des Beklagten gegen das landgerichtliche Urtheil zurückzuweisen.“ . . .